Vergleich f. Hatzfs mit f. Gericht der H. H. wegen des jährlichen Deputats de d. 10 Sept. 1592.

Nachdem die f. f. Gerichte dieser Hochlöbl. Stadt zum öfftern sich beklagt, und ganz beschwerlich angezogen, daß die alte der andern Bandt dieser Stadt die meiste und beste zeit ihr: haab und Gewand in das Schöffenhaus zu bringen und daselbst mit den gefangenen und Verbrüchigen Gerichts händeln abzuhandeln ihre Rathsitzung und Haushaltung darüber hindansetzen, und dagegen ganz keine Ergötzung zu gewarten hätten, dass: obgedachte sich angesagt, aus beständig darauf beharret, wofern f. f. Hatz Ihr nicht aus mit einem jährlichen Deputat ver: sehen würde, dass sie dem gemeinen gute Vergnügen nicht länger dienen könte, sondern das Gericht ins Lachen ziehen: haben Vorgefasst würden: als hat endlichen f. Hatz in erwägung aller und Umstände nach Hinlan und langen Verhandlungen und Hatzschlägen geschlossen und sich also mit f. f. Gericht Vertragen, dass der Herr Feltrmann und seine Collega jährlichen gegen die Herrn, wann f. f. Hatz das ihrige empfänget, von der Cämmerey empfangen sollen 250 Mr. die 4 ältesten Herrn 200 Mr. und die 6 jüngsten ein jeder 150 Mr. Desgleichen die Hrr. Gerichts gerichtigkeit, über alles, was ihnen nicht allein sonst in der Stadt, sondern auch auf der Stadt Landgütern und Jurisdiction ihren Sitz und zustehenden Sachen zu richten und Lüzgestellet

Kodie
die Feltrleute f 666: 20 ß
die 4 ältesten Hrr. f 533: 10 ß
die 6 jüngsten Hrr. f 400: —
Mark f 1 Mrk. 80 ß.

ist worden